

§ 13 Ehrenpromotion

Die Universität Stuttgart verleiht auf Antrag der für den jeweiligen Doktorgrad zuständigen Fakultät die Würde eines Dr.-Ing. E. h., eines Dr. rer. nat. h. c., eines Dr. phil. h. c. oder eines Dr. rer. pol. h. c.

Der Senat beschließt darüber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Grund eines Antrages der zuständigen Fakultät. Dem Antrag der Fakultät muß ein Beschluß der Zweidrittelmehrheit aller an der Universität Stuttgart hauptamtlich tätigen Professoren und Privatdozenten vorhergehen.

Die Verleihung setzt hervorragende technisch-wissenschaftliche, naturwissenschaftliche, geisteswissenschaftliche oder wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Leistungen voraus. Sie wird durch Überreichen eines Diploms vollzogen, in dem die wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten gewürdigt werden.

Die Verleihung der Ehrendoktorwürde wird der Ortspolizeibehörde, die für den Wohnort des Promovierten zuständig ist, durch das Rektorat angezeigt.

§ 14

Das Doktordiplom kann im 50. Jubiläumsjahr seiner Erlangung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Rektor und Senat in feierlicher Form erneuert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Promotionsordnung vom 27. Mai 1957.

§ 16 Übergangsregelung

Bewerber, die ihre Dissertation innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung bei der zuständigen Fakultät einreichen, können auf Antrag nach der alten Promotionsordnung geprüft werden.